
**Gesetz
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel (Jagdgesetz)**

Änderung vom 19. April 2012¹

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Juni 2007² über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1^{bis} und Absatz 2 Buchstabe b

^{1 bis} In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen.

² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten:

b. die Art der Jagd und das Führen der Jagdhunde;

§ 36a Fütterung von Wildtieren

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

² Davon ausgenommen sind:

a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;

b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 38 Absatz 7

⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 und § 32 Absatz 1^{bis}.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 36.345, SGS 520

Liestal, 19. April 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
die 2. Landschreiberin: Mäder